Lesefassung (letzte Änderung vom 13.12.2017 eingearbeitet)

In die Lesefassung wurde die 3. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofes in Möllenbeck vom 13.12.2017 eingearbeitet.

Satzung

der Gemeinde Möllenbeck über die Nutzung des Friedhofes in Möllenbeck Friedhofssatzung

Präambel:

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 GVOBI. M_V Nr. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBI. M_N Nr. 20) in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz M-V vom 03. Juli 1998 (GVOBI. M-V 1998 S. 617) und dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (BGBI. 2001 I Nr. 9 S. 266) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Möllenbeck vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen § 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Der Friedhof unserer Gemeinde ist Bestandteil des Freiflächensystems und dient sowohl der Beisetzung Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Er ist damit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich hat als solche Ruhe und Harmonie auszustrahlen. Die Gemeindegestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Die Grabstätten sind kleinstflächige Gestaltungselemente des Friedhofes. Infolge ihrer Anzahl prägen sie dessen Charakter wesentlich mit. Ist ihr Erscheinungsbild im einzelnen positiv, so wird auch die Gesamtfläche gut aussehen.

§2

Nutzungsrecht

(1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Einwohner und deren Familienmitglieder, auch wenn sie bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde waren. (2) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsfläche verantwortlich. Sie richtet in Abstimmung mit den Nutzern überwiegend Grabfelder mit einheitlichen Gestaltungssätzen ein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte ist gleichzeitig verbunden mit der Anerkennung dieser Friedhofssatzung.

§3 Einziehung

- (1) Einzelne Gräber oder Grabstätten können bei einer Umgestaltung des Friedhofes durch die Beschlussverfassung der Gemeindevertretung eingezogen werden.
- (2) Im Falle der Einziehung ist die Gemeinde auf Antrag des Nutzungsberechtigten verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten eine gleichartige Grabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen und die Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen sowie Umsetzung des Grabmals und der Anpflanzung auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (3) Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einziehung.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Öffnungszeiten für Besucher/innen und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Gemeinde kann aus besonderen Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen. Die Sperrung oder Einschränkung wird mit der Begründung am Eingang kenntlich gemacht.
- (2) Innerhalb des Friedhofs sind Tiere an der Leine zu führen. Tierexkremente sind sofort durch den Hundeführer zu entfernen.
- (3) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - (a) das Befahren der Wege mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge, die Behinderten dienen, Kinderwagen und Fahrzeuge zur Bewirtschaftung) soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt worden ist.

- (b) das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege.
- (c) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze. Der nicht verrottbare Grabschmuck ist getrennt vom verrottbaren in die entsprechenden Sammelboxen abzulegen.
- (d) Das Fotografieren von Trauerfeier und Beisetzungen ohne Erlaubnis der Angehörigen.
- (e) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

§5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (2) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit die Friedhofsanlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt worden, so hat der Gewerbetreibende die Mängel am gleichen Tag zu beseitigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchzuführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederhergestellt hat.

§6 Zwangsmittel

- (1) Friedhofsbesucher und Gewerbetreibende haben den Anweisungen der Gemeinde und den von ihr eingesetzten Aufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Sie setzen außerdem der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus.
- (3) Gewerbetreibende die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Gemeinde verstoßen, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§7 Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Totes bei der Gemeinde anzumelden. Erfolgt die Anmeldung über ein Bestattungsunternehmen, so hat diese die Gemeinde sofort zu informieren.
- (2) Soll die Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften:
 - bei Urnenbeisetzung beträgt die Bodenbedeckung bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,40 m
 - bei Sargbeisetzung beträgt der Erdauftrag ab dessen Oberkante bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,90 m
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamte oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.

§9

Ruhefrist

- (1) Die allgemeine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Erdbestattungsgrabes beträgt 25 Jahre.
- (2) Für ein Urnengrab beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

§10

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (2) Die Kosten der aus persönlichen Gründen beantragten Ausgrabungen und Umbettung und der Ersatz von Schäden an den benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Ausgrabung und Umbettung entstehen, fallen dem Antragsteller zu.
- (3) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten/Nutzungsrecht

§11

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Dingliche Rechte werden an den Grabstätten nicht eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.
- (3) Mit der Überlassung der Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird dem Berechtigten die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (4) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für den Inhaber wie folgt festgelegt:

- Einzelurnengrabstellen

auf 20 Jahre

Einzelgrabstellen

auf 25 Jahre

Doppelgrabstellen

auf 25 Jahre

Bei Doppelgrabstellen beginnt die Frist mit der Belegung des letzten Grabplatzes. Nach Ablauf der Ruhefrist erlöschen die Nutzungsrechte an der Grabstätte.

- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten von der Gemeinde eine Graburkunde ausgestellt, aus welcher die Art des Grabes, die Abteilung, die die Feld- und Grabnummer sowie die Nutzungszeit hervorgeht.
- (6) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabanlagen erfolgt nur auf Beschluss der Gemeindevertretung.

§12 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich.
- (2) Der Erbe hat binnen 6 Monate nach dem Ableben des Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis seines Erbrechts die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinem Namen zu beantragen. Kommt er dieser Antragsstellung auf Umschreiben nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (3) Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange der neue Berechtigte noch nicht feststeht oder keine abweichende rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt, gilt die Friedhofsverwaltung gegenüber dem Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt.
- (4) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, so geht das Nutzungsrecht unter.

§13 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- (2) Vorhandene Grabmale einschließlich Sockel und Bepflanzung sind nach Erlöschen des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 6 Monaten abzuräumen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts werden nicht abgeräumte Grabmale einschließlich Sockel und Bepflanzung kostenpflichtig von der Gemeinde entfernt und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

V. Grabstätten §14

Arten der Grabstätten

Auf dem Friedhof zur Bestattung folgende Grabarten angelegt:

- 1. Erdbestattungsgrabstätten
- 2. Urnengrabstätten
- 3. Anonyme Urnengrabstätten
- 4. Anonyme Erdbestattungsgrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§15

Erdbestattungsgrabstätten

- (1) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen.
- (2) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 30 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit der Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (3) Falls keine Andere Regelung vom Nutzungsberechtigtem getroffen wird, geht nach Ableben des Nutzungsberechtigtem das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz zur Beendigung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften Art. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Eltern
 - d) auf die vollgebürtigen Geschwister
 - e) auf die Enkel

- f) auf die nicht unter a-e fallenden Erben
- g) auf Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) – g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und von dem Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand zuhalten.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (8) Die Beisetzung von Urnen kann auch in den für Erdbestattungen vorgesehenen Gräbern durchgeführt werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Ein Urnengrab darf bis zu 2 Urnen aufnehmen.
- (2) Nach Erlöschen der Ruhefrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, etwa noch vorhandene Urnen zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

VI.

Gestaltung der Grabstätten § 17 Gestaltung der Grabstellen

- (1) Die Gestaltung der Grabstellen mittels Schmuckkies, Beton, Trittstein, Zäunen ist nicht gestattet.
- (2) Zulässig sind:

 Einfassung von Grabstätten durch eine Hecke (Lebensbaum) oder Borde/Kantensteine hergestellt von Steinmetzbetrieben oder Steinmetzabteilungen von Betrieben sowie Steinbildhauern und Holzbildhauern

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Errichten von Grabmalen auf oder an Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten ist erlaubt, wenn nachfolgende Festlegungen eingehalten werden:
 - Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind nur Steinmetzbetriebe und Steinmetzabteilungen von Betrieben sowie Steinbildhauern und Holzbildhauern erlaubt.
 - Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb eines halben Jahres beseitigt ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.
 - Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten §19 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften den §17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein. Anonyme Sargbestattungen müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet und begrünt sein. Bei Ablauf der Frist erfolgt die Abnahme der hergerichteten Grabstätten zwischen den Bestattungspflichtigen und der Gemeinde.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe dürfen nicht als Grabeinfassung verwendet werden.
- (9) Die Innenmaße der Erdbestattungsgrabstätte betragen bei:

Einzelgrabstellen 2,50m x 1,50m Doppelgrabstellen 2,50m x 3,00m Urnengrabstellen 1,00m x 1,00m

Die Maße sind bei Bepflanzung und in der Nutzungszeit der Grabstätte einzuhalten.

(10) Bei einer halbanonymen und anonymen Sarg- und Urnenbestattung besteht die Möglichkeit, an einer vorhandenen Säule eine Tafel mit den Namen des Verstorbenen anzubringen. Die Tafel wird bei der Gemeinde erworben und durch die Gemeinde Möllenbeck an der Säule befestigt.

Die Beschriftung der Tafel geschieht durch die Angehörigen.

§20

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§28 Abs. 3) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten in Ordnung zubringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Hinweis auf die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesägt werden.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerhallen § 21

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern kein gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§22

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§23 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§24 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den Tatbestand der § 4, 5, 6, 15, 17, 18, 19 dieser Satzung verstößt.

Die Ahndung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möllenbeck, den 13.12.2017

Holzwarth Bürgermeister